

233/J

A n f r a g e

der Abg. Dr. T s c h a d e k, M a r k, Dr. N e u g e b a u e r und
Genossen

an den Bundesminister für Justiz,

betreffend die Einhebung von Stempelgebühren trotz Bewilligung des
Armenrechtes im Prozeß.

-.-.-.-

In den letzten Monaten ist es wiederholt vorgekommen, daß
Prozeßparteien, denen vom Gericht das Armenrecht bewilligt wurde, vom
Finanzamt für Verkehrssteuern die Entrichtung einer doppelten Stempel-
gebühr für die Prozeßvollmacht vorgeschrieben erhielten. Als Begründung
wurde angegeben, daß zur Zeit der Vollmachtsunterfertigung das Armen-
recht noch nicht bewilligt war.

Wenn diese Auffassung weiter verfolgt würde, müßte sinngemäß
auch eine Klage, die den Antrag auf Bewilligung des Armenrechtes ent-
hält, voll gestempelt werden, weil ja auch bei Überreichung der Klage
das Armenrecht noch nicht bewilligt sein kann. Da die Bewilligung des
Armenrechtes durch Beschluß häufig erst in der ersten Streiverhandlung
erfolgt, müßte in diesem Falle auch bei der ersten Tagsatzung die volle
Stempelgebühr entrichtet werden. Damit aber wird die Bewilligung des
Armenrechtes sinnlos, da bei einer solchen Auffassung eine arme Prozeß-
partei überhaupt nicht in der Lage wäre, eine Klage, die dem Streitwert
nach höhere Stempelgebühren bedingt, einzubringen. Sinn der Bewilligung
des Armenrechtes ist es zweifellos, die arme Prozeßpartei von allen
Stempeln und Gebühren in einem anhängigen Verfahren zu befreien.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundes-
minister für Justiz die

A n f r a g e :

Ist der Herr Bundesminister bereit, im Einvernehmen mit dem Herrn
Bundesminister für Finanzen dafür zu sorgen, daß die Wirkungen des
Armenrechtes nicht ungerechtfertigt beschränkt werden ?

-.-.-.-